



Blaue Augen verraten den Täter

Künftig soll die Polizei aus einer DNA-Spur auf das Aussehen von Kriminellen schliessen dürfen

LARISSA RHYN

Wenn die Ermittler an einem Tatort DNA-Spuren sicherstellen, beispielsweise aus einem Blutstropfen, dürfen sie heute daraus nur ein persönliches Merkmal bestimmen: das Geschlecht. Dabei wäre es möglich, aus der DNA auch auf Haar-, Haut- oder Augenfarbe sowie auf das Alter und die biogeografische Herkunft des Täters zu schliessen. Das könnte der Polizei helfen, ein Verbrechen aufzuklären, wenn die Ermittlungen sonst ins Leere laufen.

Nun will der Bundesrat diese «ermittlungstechnische Lücke» schliessen und den Strafverfolgern die sogenannte Phänotypisierung künftig erlauben, wie er am Mittwoch mitgeteilt hat. Ein vollständiges Phantombild könne man zwar nicht erstellen, sagte Justizministerin Karin Keller-Sutter vor den Medien. Zusammen mit weiteren Ermittlungsergebnissen sei es aber möglich, ein schärferes Bild der gesuchten Person zu erhalten. Damit könne die Phänotypisierung helfen, Täter zu überführen und Unschuldige zu entlasten.

Fall Emmen gab den Anstoss

Den Anstoss zu diesem Schritt hat das Parlament gegeben: FDP-Nationalrat Albert Vitali (Luzern) reichte nach einem Vergewaltigungsfall in Emmen einen entsprechenden Vorstoss ein. Damals hatten die Ermittler DNA-Proben von 300 Männern genommen, der Täter konnte jedoch nicht identifiziert werden. Die Phänotypisierung hätte es einerseits erlaubt, den Kreis der Verdächtigen einzuschränken, andererseits hätte sie der Polizei möglicherweise weitere wertvolle Hinweise geliefert.

Das Parlament verlangt, dass die Massnahme nur restriktiv angewendet wird, sprich bei Verbrechen wie Vergewaltigung oder Mord. Laut dem Vorschlag, den der Bundesrat jetzt in die

Vernehmlassung gibt, soll die Schwelle bei Straftatbeständen mit Freiheitsstrafen von mindestens drei Jahren liegen. Vergewaltigung und Mord gehören dazu, aber auch etwa schwerer Raub oder Geiselnahme. Das Ergebnis der Phänotypisierung soll nur für den konkreten Fall verwendet und nicht in der DNA-Datenbank gespeichert werden.

Vorhersagen sind fehleranfällig

In wie vielen Fällen die neue Ermittlungsmethode jährlich angewandt werden könnte, kann das Bundesamt für Polizei Fedpol nicht beziffern. Sie soll jedoch die Ausnahme bleiben und beispielsweise dann zum Einsatz kommen, wenn beim Abgleich der Tatortspuren mit der Schweizer DNA-Datenbank Codis kein Treffer erzielt werden kann – und der Täter entsprechend noch nicht polizeilich erfasst ist. In jedem Fall müsste eine Phänotypisierung von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden.

Die Methode ist umstritten – auch, weil sie erst in wenigen Ländern angewandt wird. Bisher haben sich jedoch vor allem linke Parlamentarier kritisch gezeigt, wobei Datenschutzbedenken im Vordergrund standen und Phänotypisierung als Eingriff in die Grundrechte gesehen wurde. Skeptiker warnen auch vor Racial Profiling und bemängeln, dass die Vorhersagen fehleranfällig seien und die Ermittler in die Irre führen könnten. So wäre es problematisch, wenn die Polizei aufgrund der DNA-Analysen nur nach einem blonden Mann Mitte vierzig fahnden würde, während der Täter dunkelhaarig und deutlich jünger wäre. Dass der Täter sein Aussehen verändern kann, indem er sich beispielsweise die Haare färbt, erschwert die Lage für die Polizei weiter. «Die Grenzen der Methode sind bekannt», räumte auch

Keller-Sutter ein. Sie könne aber dazu beitragen, die Ermittlungen effizienter zu machen.

Wie genau die Vorhersage ist, hängt stark vom Merkmal und von dessen Ausprägung ab: Während blaue und dunkelbraune Augenfarben mit bis zu 95-prozentiger Sicherheit bestimmt werden können, sind Grün oder Grau schwieriger zu eruieren. Bei blonden Haaren ist die Vorhersage nur zu 69 Prozent genau, und auch beim Alter gibt es Einschränkungen: Der Täter muss zwischen 20 und 60 Jahre alt sein, damit sich das Alter auf vier bis fünf Jahre genau bestimmen lässt. Bei der biogeografischen Herkunft kann nur die Weltregion bestimmt werden, aus der ein Täter stammt – beispielsweise Europa, Ostasien oder Afrika.

Auf Verwandtschaft prüfen

Neben der Phänotypisierung sind im DNA-Profilgesetz weitere Änderungen vorgesehen. Unter anderem will der Bund klare Regeln schaffen, wann ein DNA-Profil auf Verwandtschaft geprüft werden kann. Dabei wird keine direkte Übereinstimmung mit den Spuren am Tatort gesucht, sondern geprüft, ob ein Verwandter des mutmasslichen Täters bereits im nationalen Register erfasst ist. Gemäss einem Bundesgerichtsentscheid darf diese Methode heute bereits angeordnet werden, was sich die Strafverfolgungsbehörden schon in fünfzehn Fällen zunutze gemacht haben.

Wie die Methode helfen kann, komplexe Fälle aufzuklären, zeigt ein Beispiel aus Frankreich. Nachdem eine 24-Jährige vergewaltigt und ermordet worden war, nahm die Polizei DNA-Proben von Männern, die in der abgelegenen Region lebten, wo die Tat passierte. Diese ergaben keinen Treffer. Erst als der DNA-Abgleich breiter erfolgte,

Neue Zürcher Zeitung

Neue Zürcher Zeitung
8021 Zürich
044/ 258 11 11
<https://www.nzz.ch/>

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 102'430
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich



Seite: 14
Fläche: 79'146 mm²

Auftrag: 3007101
Themen-Nr.: 999.222

Referenz: 74561679
Ausschnitt Seite: 2/3

also kein identisches Profil mehr gesucht wurde, stiess die Polizei auf einen Mann aus der Region, der polizeilich erfasst war. Es stellte sich heraus, dass dessen Sohn kurz nach der Tat gestorben und daher nicht getestet worden war. Der Leichnam wurde exhumiert, und nach

einem DNA-Test war klar: Der Tote war der Täter.

Als drittes Element der Gesetzesrevision will der Bundesrat zudem die Regeln, wie lange DNA-Daten eines Verurteilten im nationalen Register gespeichert werden dürfen, vereinfachen. Heute

muss die Aufbewahrungsfrist oft nachträglich angepasst werden, beispielsweise weil jemand früher aus der Haft entlassen wird. In Zukunft soll im Urteil eine definitive Frist festgelegt werden. Davon versprechen sich vor allem die Kantone weniger administrativen Aufwand.



Forensiker sichern Spuren nach einem Mordfall im Tessin.

FRANCESCA AGOSTA / KEYSTONE



Absprachen von Verdächtigen verhindern

ryn. · Die DNA hat den Bundesrat am Mittwoch noch anderweitig beschäftigt: Er hat eine Botschaft zur neuen Strafprozessordnung vorgelegt. Darin wird unter anderem festgelegt, wann Ermittler DNA-Profile erstellen dürfen. Künftig soll dies nicht nur im direkten Zusammenhang mit einem laufenden Verfahren möglich sein, sondern auch, damit die Polizei mögliche zukünftige Taten aufklären kann. Die Polizei muss aber konkrete Anhaltspunkte für solche Taten haben.

Daneben sind diverse weitere Änderungen der Strafprozessordnung vorgesehen, unter anderem beim sogenannten Teilnahmerecht. Bundesrätin Karin Keller-Sutter gab ein Beispiel, warum dies nötig sei: Die Mitglieder einer Diebesbande sollten nicht erfahren, welche Geschichte ihre Komplizen den Ermittlern im Verhör auftischen – da sie ihre Aussage sonst

daran angleichen könnten. Heute haben Verdächtige das Recht, an allen Beweiserhebungen teilzunehmen. Dieses Recht will der Bundesrat nun einschränken.

In der Vernehmlassung sorgten die Pläne für Kritik, vor allem, weil dieses Recht als Gegengewicht zur starken Stellung der Staatsanwaltschaft in der Schweiz verstanden wird. Der Bundesrat macht daher einen Kompromissvorschlag: Bis ein Verdächtiger selbst ausgesagt hat, soll er nicht an anderen Einvernahmen teilnehmen dürfen, danach jedoch schon.

Als dritter zentraler Punkt soll bei der geplanten Revision die Stellung der Opfer und ihrer Angehöriger im Strafverfahren gestärkt werden. So sollen sie beispielsweise auch bei Strafklagen die Möglichkeit haben, unentgeltliche Rechtspflege zu erhalten.